

Abs. 1 StPO). Aus ihm folgt zwar nicht, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Inhaftierung die Begehung der Straftat durch den Beschuldigten schon vollständig bewiesen sein muß. Aber er beinhaltet, daß jene strafrechtlich erheblichen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Inhaftierung schon festgestellt worden sind, den durch hohe Wahrscheinlichkeit charakterisierten Schluß zulassen, der Beschuldigte habe die ihm zur Last gelegte Straftat begangen.

Vom dringenden Tatverdacht unterscheidet sich der hinreichende Tatverdacht. Erst wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101,102 Abs. 3 und § 69 StPO vollständig geführt sind und das auf den gesamten Ermittlungen aufbauende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß die vom Gericht in der Hauptverhandlung festzustellenden Tatsachen die Verurteilung des Beschuldigten erwarten lassen, liegt **hinreichender Tatverdacht** vor.

Aus § 122 Abs. 4 StPO geht hervor, daß sich sowohl die dringenden Verdachtsgründe als auch der in der betreffenden Strafsache vorliegende Haftgrund aus Tatsachen ergeben müssen. Damit das Gericht, bei dem ein Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls in der Regel schon während des Ermittlungsverfahrens gestellt wird, diese Tatsachen zu erkennen vermag, ist im Ermittlungsverfahren das Untersuchungsorgan verpflichtet, die dringend verdachtsbegründenden Tatsachen nachzuweisen. Das heißt, das Untersuchungsorgan hat im Ermittlungsverfahren die Beweismittel aufzufinden und zu erschließen, die Träger von solchen Informationen (Beweistatsachen) sind, deren Nachweis als wahr zur Feststellung der dringend verdachtsbegründenden Tatsachen führt.

In der strafprozessualen Beweisführung dürfen nur Beweistatsachen (Beweisinformationen) verwendet werden, die aus gesetzlich zulässigen Beweismitteln stammen. Das gilt auch für den Nachweis der Wahrheit der aus gesetzlich zulässigen Beweismitteln stammenden Beweistatsachen festgestellt worden ist, die direkt oder indirekt über die Straftat und ihre Begehung durch den Beschuldigten informieren, wurden Tatsachen erkannt, aus denen Schlußfolgerungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen des dringenden Tatverdachts gezogen werden dürfen.¹⁴

3.2.2. Hohe Wahrscheinlichkeit als eine dem dringenden Tatverdacht innewohnende Eigenschaft

Wenn das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht vor Abschluß der Ermittlungen gegebenenfalls das Vorliegen dringenden Tatverdachts prüfen müssen, ist die Frage zu klären, ob sich aufgrund der Tatsachen, die bei diesem vorläufigen Ermitt-